

Teltomer Kreisblatt.



Erstheft
Mittwochs u. Sonnabends.

Abonnementspreis:
pro Quartal 1 Mark 10 Pf.

Annahme von Inseraten
in der Expedition Sönsberger Str. 20
sowie
in sämtlichen Annoncen-Büros
und den Agenturen im Lande.

No. 47.

Berlin, den 10. Juni 1876.

21. Jahrg.

Am t l i c h e s.

Berlin, den 8. Juni 1876.

Das diesjährige Departements-Ertrag-Geschäft für den Kreis Teltow wird am

21., 22., 23., 24., 26., und 27 Juni
in Berlin

stattfinden und werden den Magisträten und Ortsvorständen die Bestellungs Ordres für die Militärpflichtigen, welche sich an den in den Ordres genannten Tagen Morgens pünktlich um 9 Uhr in der Victoria-Brauerei zu Berlin — Lüchowstraße Nr. 112, Ecke der Flottwellstraße — zu stellen haben, unter Couvert zugehen,

Die Ordres sind den betreffenden Militärpflichtigen unverzüglich, eventl. unter Annahme expresser Gemeindebote zu zustellen. Ordres, welche wegen Verzuges des Militärpflichtigen u. nicht ausgehändigt werden können, sind, sofern der gegenwärtige Aufenthaltsort im Kreise liegt; sofort dem betreffenden Ortsvorstande zu übersenden, andernfalls aber mir mit einer Anzeige über den jetzigen Aufenthalt des Militärpflichtigen schleunigst zurückzugeben.

Ueber die zugezogenen, oder bis zu dem Ausmusterungstermine noch zuziehenden, in einem andern Kreise gemusterten Militärpflichtigen, die sich der Departements-Ertragcommission vorzustellen haben, ist für jede Drtschaft von den Magisträten resp. Ortsvorständen eine besondere namentliche Nachweisung, zu welcher das Stammrollen-Formular zu verwenden, aufzustellen und mir unter Beifügung des Loosungs- und Bestellungscheins des Betreffenden, bis spätestens den 20. d. Mts. hierher einzusenden. Die in diese Nachweisung aufgenommenen Militärpflichtigen sind dagegen ohne weitere diesseitige Anweisung zum 27 Juni ex. nach Berlin zu beordern.

Diejenigen Militärpflichtigen, welche mit äußerlich nicht wahrnehmbaren, sondern nur durch längere Beobachtung zu constatirenden Fehlern, als Epilepsie, Krämpfe, Taubheit u. s. w. behaftet sind und welche das Vorhandensein derselben beim Kreis-Ertrag-Geschäft nicht genügend haben nachweisen können, müssen die erforderlichen Atteste der Ortspolizeibehörden bezw. der Herren Prediger und Lehrer der Rgl. Departements-Ertrag Commission spätestens im Musterungstermine vorlegen, widrigen Falles auf ihre Angaben keine Rücksicht genommen werden kann. Nach § 64 ad 5 der Militärpflichtigen Ordnung ist der Beweis, daß ein Militärpflichtiger wirklich an Epilepsie leide, nur dann als geführt anzusehen, wenn mindestens drei glaubhafte Zeugen protokolllarisch an Eidesstatt erklären, daß und in welcher Weise sie selbst die epileptischen Zufälle wahrgenommen haben. Sollte von den als brauchbar bezeichneten Mannschaften sich Jemand in Untersuchung befinden, oder früher mit gerichtlichen Ehrenstrafen belegt und dies in den Stammrollen noch nicht notirt sein, so ist mir solches sofort anzuzeigen. Die Herren Bürgermeister und Ortsvorsteher aus den Ortsgemeinden, aus welchen Militärpflichtige der Königl. Departements-Ertrag-Commission vorgestellt werden, ersuche ich, sich wenigstens an dem Tage in Berlin einzufinden zu wollen, an welchem die größte Zahl der Militärpflichtigen ihrer Ortsgemeinde zur Vorstellung gelangt, im Uebrigen aber die Mannschaften vorweg darauf aufmerksam zu machen, daß sie sowohl auf dem Hin- und Rückmarsche als auch während des Aufenthalts

in Berlin sich anständig und geübt betragen müssen, widrigenfalls sie unnachlässiglich Bestrafung zu gewärtigen hätten.

Der Königl. Landrath des Teltow'schen Kreises.
Prinz Sandjery.

Auf Grund des § 57 al. 6 der Kreis-Ordnung vom 13. Dezember 1872 haben wir den Schöffen Herrn Rentier Deutsch zu Treptow mit der Vertretung des Herrn Gemeinde-Vorsteher's Mosisch in seiner Eigenschaft als Amtsvorsteher des ausschließlich die Gemeinde Treptow bildenden Amtsbezirks Treptow betraut.

Berlin, den 31. Mai 1876.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Teltow.
Prinz Sandjery.
Landrath.

Bekanntmachung.

Der Fleischermeister A. Schettler zu Friedenau beabsichtigt, auf seinem zu Friedenau in der Rhein-Straße belegenen im Grundbuche von D.-Wilmsdorf Vol. 19. Nr. 581 verzeichneten Grundstück nach Maßgabe der eingereichten Zeichnungen und Beschreibungen eine Schlächterei zu errichten.

Dieses Vorhaben bringe ich hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß etwaige Einwendungen gegen dasselbe binnen 14. Tagen bei mir anzubringen. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden.

Die Zeichnungen und Beschreibungen liegen während der Dienststunden in meinem Bureau hier selbst, Matthäikirchstr. 21, zur Einsicht aus.

Berlin, den 8. Juni 1876.

Der Königl. Landrath des Teltow'schen Kreises.
Prinz Sandjery.

Bekanntmachung.

Den Remonte-Ankauf pro 1876 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise von vier und fünf Jahren sind im Bereich der Königl. Regierung zu Potsdam für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 7 Juli in Prenzlau, den 10. Juli in Angermünde, den 14. Juli in Oranienburg, den 15. Juli in Templin, den 17. Juli in Fürstenwerder, den 18. Juli in Straßburg i. Ufermark, den 28. Juli in Lindow, den 29. Juli in Wittstock, den 31. Juli in Meyenburg, den 2. August in Britzwalde, den 3. August in Perleberg, den 5. August in Lenzen, den 7. August in Wilsnack, den 8. August in Havelberg, den 9. August in Kyritz, den 10. August in Neustadt a. Dosse, den 11. August in Neu-Ruppin, den 12. August in Nauen, den 14. August in Rathenow, den 15. August in Brandenburg a. S., den 22. August in Treuenbrieken, den 2. September in Beeskow, den 7. September in Brieg.

Die von der Militär-Commission erkaufte Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen Quittung sofort baar bezahlt. Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind von dem Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämtlichen Unkosten zurückzunehmen, auch sind Kruppenreiter vom Ankauf ausgeschlossen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederene Trense mit starkem Gebiß und Ringen versehen, eine starke Kopfhalter von Leder oder Hans mit zwei, mindestens 2 Meter langen starken Hansstricken, ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 6. März 1876.

Kriegs-Ministerium.

Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Unterhaltendes.

Dorenberg.

Erzählung von Adolph Streckfuß.

(Fortsetzung u. Schluß).

„Der Dorenberg verhaftet?“ schrie Bombeligi außer sich. „Weshalb konnte auch der Lump sich nicht wenigstens diese vierzehn Tage halten?“

„Wo sind die Sachen?“

„Dort im Spind.“

Das Spind wurde geöffnet und sofort fiel Heldreich eine braune lederne Brieftasche in die Augen, welche er als das Eigentum des Majors Arnburg erkannte. Daneben lag außer anderen Kleinigkeiten und einigen werthvollen Schmuckstücken der Siegelring des Majors, der dem des Baron Lasperg vollkommen ähnlich war. Der Staatsanwalt, der jetzt von der Unschuld des zum Tode Verurtheilten überzeugt war, untersuchte sofort die Brieftasche. In derselben fand sich außer manchen Werthpapieren und dem von Lasperg quittirten Schuldschein des Majors ein Schriftstück, welches ein plötzliches helles Licht auf die Mordthat verbreitete, ein Brief Dorenberg's an seinen Oheim; er lautete.

Lieber Oheim!

In tiefster Verzweiflung und Reue schreibe ich Dir. Ich habe mich so oft gegen Dich versündigt, daß Du mir kaum verzeihen kannst, und dennoch flehe ich Dich an, laß den Sohn Deiner Schwester nicht zur Schande der Familie auf dem Zuchthause sterben. Ich bin verhaftet, aber ich habe Gelegenheit zu entfliehen. Ich will nach Amerika auswandern und Du sollst nicht eher wieder von mir hören, bis ich als ein redlicher Mann vor Dich treten kann. Gib mir nur so viel, daß ich die Ueberfahrt bezahlen kann, dann soll mich meiner Hände Arbeit weiter fördern. Beim Andenken meiner Mutter beschwöre ich Dich, schneide mir den letzten Rettungsweg, das letzte Mittel, mich aus meiner verbrecherischen Umgebung loszureißen, nicht ab! Willst Du ein, so sage dem Ueberbringer ein einfaches „Ja“ Ich komme dann heute Abend gegen 10 Uhr, um Dir mein letztes Lebewohl zu sagen.

Dein reuiger Nefse Hugo Dorenberg.

Auf diesen scheinheiligen Brief hin hatte der Major am Abend des siebenzehnten seinen Nefsen empfangen, um von ihm die Todeswunde zu erhalten.

XIII.

Der Referendar Bombeligi stand im Hemde, bleich und zitternd, ein jammervoller armer Sünder, zwischen zwei Polizisten, während der Staatsanwalt die Papiere durchsah. Er schaute bald diesen, bald den Polizei-Lieutenant der sich recht gemüthlich in einen Lehnstuhl niedergelassen hatte, angstvoll an; endlich wagte er die leise Bitte: „Darf ich mich nicht wenigstens anziehen?“

„Gewiß,“ erwiderte der Polizei-Lieutenant, „denken Sie, wir wollen Sie im Hemde mitnehmen? Werner, geben Sie 'mal die Hosen des Herrn Bombeligi her. Auch Rock und Weste, untersuchen Sie aber erst die Taschen.“

Die Untersuchung förderte ein Briefchen zu Tage welches abermals wichtige Aufschlüsse über das verbrecherische Treiben Dorenberg's und die Mitwisserschaft des Herrn Bombeligi enthielt. Es war von Dorenberg an einen Verbrechensgenossen gerichtet und enthielt Verhaltensmaßregeln für diesen, die Instruktion für mehrere Zeugen in dem Dorenberg'schen Prozeß, was diese auszusagen und zu beeciden hätten.

Der Polizei-Lieutenant las den Brief mit großer Befriedigung. „Das bricht Euch vollends den Hals, Bombeligi,“ sagte er gemüthlich. „Diesmal kostet es Euch zwanzig Jahre, und da helfen alle juristischen Pfiffe nichts. Wollt Ihr auf mildernde Umstände und eine gelindere Strafe rechnen, dann müßt Ihr pfeifen. Dies ist Eure einzige Rettung.“